

# STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.12
Seite:	1
Stand:	10/22

## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pinneberg (Entschädigungssatzung FF - EntschSatzung FF)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200), in den jeweils geltenden Fassungen wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung am 06.10.2022 folgende Entschädigungssatzung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pinneberg erlassen:

### Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und geschlechtsneutrale Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### **§ 1 Wehrführung**

Die Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

### **§ 2 Zugführung**

Die Zugführer erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

### **§ 3 Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart**

Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entsch-Richtl-fF in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

### **§ 4 Einsatzleitung vom Dienst**

- (1) Die als Einsatzleitung vom Dienst an der 24-stündigen Rufbereitschaft teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg erhalten für diese Funktion eine tägliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>3.12</b>
<b>Seite:</b>	<b>2</b>
<b>Stand:</b>	<b>10/22</b>

- (2) Die Rufbereitschaft wird von der Gemeindewehrführung oder seinem Stellvertreter festgelegt und dokumentiert.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise gem. der Dokumentation direkt an die berechtigten Mitglieder der Feuerwehr durch die Verwaltung.
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter da diese bereits für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes erhalten.

### § 5

#### Einsätze, Übungsdienste, Lehrgänge

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag für den Ersatz von Auslagen Aufwandsentschädigungen unter den Voraussetzungen und in Höhe des Höchstsatzes gemäß EntschRichtl-fF ausgezahlt werden.
- (2) Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen gemäß EntschRichtl-fF wie Fahrtkosten, Verpflegung etc. ausgenommen der in § 6 aufgeführten Auslagen abgegolten.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise direkt an die berechtigten Mitglieder der Feuerwehr.

### § 6

#### Entschädigungsansprüche

- (1) Nach Maßgabe der EntschRichtl-fF werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Ansprüche als Sach- oder Geldleistung gewährt:
- (2) Sachleistungen:
  - a. Unentgeltliche Dienstkleidung
  - b. Übernahme der Reinigung von Dienstkleidung
- (3) Geldleistung:
  - a. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Einsätzen, Diensten etc. beschädigt werden
  - b. Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache
  - c. Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
  - d. Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>3.12</b>
<b>Seite:</b>	<b>3</b>
<b>Stand:</b>	<b>10/22</b>

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein, anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem Zweck des Feuerwehrbetriebes dienen und mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt werden, werden Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

### § 7

#### Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt, eine Funktion oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie / er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter als Ehrenbeamte darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### § 8

#### Erstattung weitergewährtes Arbeitsentgelt

- (1) Das trotz Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen weitergewährte Arbeitsentgelt aus unselbständiger Arbeit ist gemäß den Regelungen der §§ 31 und 32 BrSchG dem Arbeitgeber auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Die Antragstellung muss schriftlich durch den Arbeitgeber mit Nachweis der tatsächlich entstandenen Lohn- und Lohnnebenkosten erfolgen. Die Erstattung kann auch für mehrere Einsätze jedoch maximal für 3 Kalendermonate gleichzeitig erfolgen. Die Abrechnung ist dabei spätestens im Folgemonat für das zurückliegende Quartal einzureichen

### § 9

#### Verdienstauffällentschädigung für Selbständige

- (1) Selbständige erhalten auf Antrag für den durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffällentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.12
Seite:	4
Stand:	10/22

- (1) Die Entschädigung beträgt höchstens 22,50 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 180,00 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.
- (3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.
- (4) Die Erstattung kann auch für mehrere Einsätze jedoch maximal für 3 Kalendermonate gleichzeitig erfolgen. Die Abrechnung ist dabei spätestens im Folgemonat für das zurückliegende Quartal einzureichen.
- (5) Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

### § 10

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Pinneberg ist nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten.

# STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.12
Seite:	5
Stand:	10/22

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr, Ortsrecht 3.12) vom 09.12.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pinneberg, 20.10.2022

Stadt Pinneberg  
gez. Steinberg  
Bürgermeisterin

Veröffentlichung am 28.10.2022